Hochschule
für nachhaltige Entwicklung
Eberswalde

Satzung über die Vergabe von Leistungsbezügen und Forschungs- und Lehrzulagen an Professorinnen und Professoren der HNEE

Auf der Grundlage von § 5 Abs. 1 S. 2 Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18], S., Beschl.BVerfG GVBl.I/18 [Nr. 18]) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 26]) in Verbindung mit § 11 der Verordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Professorinnen und Professoren und hauptamtliche Hochschulleitungen im Geltungsbereich des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (Hochschulleistungsbezügeverordnung - HLeistBV) vom 17. Juli 2014 (GVBl.II/14, [Nr. 48]) zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. August 2015 (GVBl.II/15, [Nr. 38]) hat der Senat der HNEE folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gegenstand

Diese Satzung regelt, soweit die Präsidentin oder der Präsident entscheidet,

- das Verfahren zur Gewährung von Leistungsbezügen und Forschungs- und Lehrzulagen,
- die Kriterien zur Bemessung der besonderen Leistungsbezüge,
- das Nähere zu den Funktions-Leistungsbezügen für die Wahrnehmung besonderer Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung sowie
- das Verfahren zur Erklärung der Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen.

§ 2 Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge

(1) Das Verfahren gem. § 2 Abs. 1 HLeistBV beginnt bei Berufungs-Leistungsbezügen mit der Aufnahme von Berufungsverhandlungen, bei Bleibe-Leistungsbezügen mit der Aufnahme von Bleibeverhandlungen.

(2) Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge werden in der Regel befristet auf der Grundlage einer Zielvereinbarung für wenigstens drei Jahre gewährt. Spätestens drei Monate vor Ablauf dieser Frist kann eine Entfristung oder nochmalige befristete Gewährung bei der Präsidentin oder dem Präsidenten beantragt werden.

§ 3 Besondere Leistungsbezüge

(1) Das Verfahren beginnt auf Antrag, der über den zuständigen Dekan / die zuständige Dekanin an die Präsidentin oder den Präsidenten zu richten ist; der Antrag muss, um im folgenden Haushaltsjahr wirksam zu werden, bis spätestens 30. Juni gestellt werden.

(2) Die Dekanin bzw. der Dekan bemisst und bewertet jeweils bis zum 30. September den Leistungsstand der Professorinnen und Professoren seines Fachbereichs und unterbreitet der Präsidentin bzw. dem Präsidenten auf dieser Grundlage ihre oder seine Vorschläge zur Gewährung von besonderen Leistungsbezügen.

(3) Besondere Leistungsbezüge werden nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 in der Regel für drei Jahre befristet gewährt. Erneute Anträge nach Abs. 1 sind nur zum Ablauf des vorhergehenden Gewährungszeitraums zulässig. Die Bewilligung soll mit einer Zielvereinbarung verknüpft werden, soweit dies erforderlich ist, um den erreichten Leistungsstand zu sichern.

(4) Der Referenzrahmen für die Bemessung überdurchschnittlicher Leistungen ist der Leistungsstand der Gesamtheit der Professorinnen und Professoren der HNEE.

(5) Erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistungen in der Lehre werden insbesondere nachgewiesen durch

- Ergebnisse von Lehrevaluationen
- Entwicklung neuer bzw. Weiterentwicklung von Curricula
- Entwicklung neuer Studiengänge
- nachhaltige Anwendung innovativer Lehrformen
- Durchführung von Lehrveranstaltungen in englischer Sprache
- Auszeichnung mit Lehrpreisen
- Erfüllung von Zielvereinbarungen zwischen der Professorin /dem Professor und der Hochschulleitung
- überdurchschnittliche fachliche Betreuung von Studierenden, insbesondere ausländischer Studierender
- aktive Mitwirkung bei der Qualitätsentwicklung in der Lehre

(6) Erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistungen in der Forschung und im Transfer werden insbesondere nachgewiesen durch

- Publikationen in ausgewiesenen Fachzeitschriften
- Einwerbung von Drittmitteln
- Vorträge auf ausgewiesenen Fachtagungen
- Engagement beim Wissenschaftstransfer einschließlich Existenzgründungen und Erfinderverwertungen
- Aufbau und Leitung wissenschaftlicher Arbeitsgruppen
- Gutachtertätigkeit in wissenschaftlichen Programmen, soweit diese unentgeltlich erfolgen
- Preise und Evaluationen
- Engagement in der Wissenschaftskommunikation
- Erfüllung von Zielvereinbarungen zwischen der Professorin / dem Professor und der Hochschulleitung.

(7) Erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistungen in der Weiterbildung werden insbesondere nachgewiesen durch

- Entwicklung neuer weiterbildender Studienangebote

- nachhaltige Durchführung von Weiterbildungsveranstaltungen, die keinen Studiengangscharakter tragen
- Lehrleistungen in der Weiterbildung, die nicht innerhalb der Regellehrverpflichtung erbracht werden
- nachhaltige Anwendung innovativer Lehrformen
- Durchführung von Lehrveranstaltungen in englischer Sprache
- Erfüllung von Zielvereinbarungen zwischen der Professorin / dem Professor und der Hochschulleitung.

(8) Erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistungen in der Nachwuchsförderung werden insbesondere nachgewiesen durch

- anerkannte Betreuung von Promotionen im kooperativen Verfahren und weitergehenden wissenschaftlichen Qualifikationen
- Förderung des wissenschaftlichen Personals unter besonderer Beachtung von Gleichstellungs- und Diversityaspekten
- besondere Aktivitäten bei der Gewinnung von studentischem Nachwuchs
- besondere Aktivitäten in der Alumni-Arbeit
- Förderung von Gründungsaktivitäten durch Studierende der Hochschule

(9) Keines der oben genannten Kriterien soll allein ausschlaggebend für die Beurteilung einer besonderen Leistung sein. Es ist die dienstliche Aufgabenerfüllung nach § 42 BbgHG zu würdigen.

§ 4
Leistungsstufen

(1) Leistungsbezüge gemäß § 3 werden in folgenden Stufen gewährt.

Stufe 1: Leistungen, die erheblich über dem Durchschnitt liegen.

Diese Stufe entspricht 6% des Grundgehaltes W2 am 01. Januar des laufenden Kalenderjahres.

Stufe 2: Leistungen, die das Profil des Studienganges / Fachbereiches nachhaltig mitprägen.

Diese Stufe entspricht 11% des Grundgehaltes W2 am 01. Januar des laufenden Kalenderjahres.

Stufe 3: Leistungen, die das Profil der HNEE im regionalen / nationalen Rahmen prägen.

Diese Stufe entspricht 17% des Grundgehaltes W2 am 01. Januar des laufenden Kalenderjahres.

Stufe 4: Leistungen, die das Profil der HNEE im internationalen Rahmen positiv beeinflussen sowie zur Erhöhung der internationalen Reputation beitragen.

Diese Stufe entspricht 24% des Grundgehaltes W2 am 01. Januar des laufenden Kalenderjahres.

(2) Die Gewährung von Leistungsbezügen der Stufe eins setzt voraus, dass die Leistungen in mindestens zwei der in § 3 Abs. 5 bis 8 genannten Bereichen dieser Stufe zuzuordnen sind. Die Gewährung von Leistungsbezügen der Stufe zwei setzt voraus, dass die Leistungen in mindestens zwei der in § 3 Abs. 5 bis 8 genannten Bereichen dieser Stufe zuzuordnen sind und die Leistungen in den übrigen Bereichen mindestens der Stufe eins entsprechen. Die Gewährung der Stufen drei und vier setzt voraus, dass die Leistungen in einem Bereich der höheren Stufe zuzuordnen sind und die Leistungen in den übrigen Bereichen mindestens der Stufe zwei entsprechen. In besonders begründeten Einzelfällen können erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistungen im nationalen Rahmen eine Vergabe der Leistungsstufe vier rechtfertigen.

(3) Die Gewährung einer Leistungsstufe wird in der Regel auf drei Jahre befristet. Am Ende des Gewährungszeitraumes erfolgt eine Bewertung der im Gewährungszeitraum erbrachten Leistungen. Die vorherige Leistungsstufe kann nach der Bewertung entfallen, geändert oder nochmals in gleicher Höhe befristet vergeben werden. Außerdem wird bei zweimaliger aufeinander folgender Vergabe derselben Leistungsstufe die nächstgeringere Leistungsstufe unbefristet gewährt; bei zweimaliger aufeinander folgender Vergabe unterschiedlicher Leistungsstufen wird die nächstgeringere Leistungsstufe in Bezug auf die kleinere Leistungsstufe unbefristet gewährt. Die Gewährung besonderer Leistungsbezüge wird mit einem Widerrufsvorbehalt für den Fall eines erheblichen Leistungsabfalls versehen.

(4) Gemäß § 3 Abs. 4 der Verordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Professoren und Professorinnen und hauptamtliche Hochschulleitungen im Geltungsbereich des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 17. Juli 2014 (GVBl.II/14), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. August 2015 (GVBl.II/15) nehmen nur unbefristet gewährte besondere Leistungsbezüge an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teil.

(5) Leistungsbezüge für besondere Leistungen können in besonderen Ausnahmefällen auch als Einmalzahlung gewährt werden. Die Höhe der Zahlung muss in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung und Besonderheit der Leistung stehen und darf einen Monatswert des Grundgehalts W2 nicht übersteigen.

§ 5 Sonstige Funktions-Leistungsbezüge

Funktions-Leistungsbezüge betragen für

1. die Dekane und Dekaninnen 5 - 10 vom Hundert des Grundgehalts der Besoldung aus der Besoldungsgruppe W3 zum Zeitpunkt der Übernahme des Amtes. Sie werden innerhalb dieser Spanne jährlich in Anlehnung an das hochschulinterne Mittelverteilungsmodell gewichtet und jeweils für den Zeitraum Juli bis Juni bewilligt.

2. die Senatsvorsitzende bzw. den Senatsvorsitzenden 3,5 vom Hundert des Grundgehalts der Besoldung aus der Besoldungsgruppe W3 zum Zeitpunkt der Übernahme des Amtes.

Die Funktions- Leistungsbezüge werden als Monatsbeträge gewährt.

§ 6 Forschungs- und Lehrzulage

(1) Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet über die Bewilligung von Forschungs- und Lehrzulagen gemäß § 36 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes i. V. m. § 10 Hochschulleistungsbezügeverordnung auf Antrag.

(2) Dem Antrag ist ein Bewilligungsbescheid der Mittelgeberin bzw. des Mittelgebers beizufügen, aus dem insbesondere der Wille hervorgeht, dass ein Teil der Mittel für die Projektdurchführung durch die betroffene Professorin oder den betroffenen Professor vorgesehen ist, außerdem ein Kosten- und Finanzierungsplan für das Projekt. Die zuständige Dekanin bzw. der zuständige Dekan nimmt zu dem Antrag Stellung.

(3) Die Zulage kann als Einmalzahlung oder als monatliche Zahlung innerhalb der Projektlaufzeit bewilligt werden. Mit der Bewilligung wird der Kosten- und Finanzierungsplan für verbindlich erklärt.

(4) Forschungs- und Lehrzulagen nehmen nicht an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teil.

§ 7 Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Die Präsidentin bzw. der Präsident berichtet dem Senat jährlich über die Vergabe von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen.

(2) Der Besitzstand (Leistungsbezüge sowie Erklärungen der Ruhegehaltfähigkeit), bleibt gewahrt. Die bei Inkrafttreten dieser Satzung gewährten Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge bleiben unberührt. In Bezug auf den Besitzstand der besonderen Leistungsbezüge gilt Folgendes: Für den Fall, dass im Ergebnis der nächsten Bewilligungsrunde eine oder mehrere Leistungsstufen nach dieser Satzung gewährt werden, ist der Besitzstand im Rahmen der Gewährung von Leistungsstufen gem. § 4 überzuleiten. Für den Fall, dass keine Leistungsstufe bewilligt wird, verbleibt es bei dem bisherigen Besitzstand.

(3) Die Anrechnung der Mindest-Leistungsbezüge richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben.

(4) Diese Satzung tritt mit Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde in Kraft.

(5) Die Satzung über die Vergabe und das Verfahren von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen nach der HLeistBV an der Fachhochschule Eberswalde vom 25.05.2015 zuletzt geändert durch Satzung vom 04.04.2017 tritt außer Kraft.

Eberswalde, den

_____

Hochschule
für nachhaltige Entwicklung
Eberswalde

Prof. Dr. Matthias Barth
Präsident der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde